



GEMEINDE WALDFEUCHT

Bebauungsplan Nr. 66 Am Wasserwerk Ortslage Haaren



WA	I
0,4	
TH= 6,50m	
FH= 10,00m	

WA	I
0,4	
TH= 6,50m	
FH= 10,00m	

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nachfolgenden Ausnahmen i.S.v. § 4 Abs. 3 BauNVVO nicht zulässig:

 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauVO)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen durch Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden (i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVVO).

2.2 Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberrampe Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Traufhöhe wird definiert als Schrägkante der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.3 Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberrampe Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberrampe der Dachhaut.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauVO)

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind in den privaten Grundstücken je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.

3.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) muss der Abstand zwischen der Einfahrtseite der Garagen (Garagentor) und der Straßenbegrenzungslinie mindestens 6,0 m betragen.

3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.4 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im rückwärtigen Grundstücksbereich. Der rückwärtige Grundstücksbereich beginnt ab der hinteren Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung. Bezugspunkt zur Bestimmung der hinteren Baugrenze ist die jeweilige Grundstückseinfahrt.
- Zulässige Zahl der Wohnungen** (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. Ein Wohngebäude wird definiert als ein Einzelhaus oder eine Doppelhausanlage.
- Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsklassifizierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum-/Strauchhecke aus Sträuchern und/oder Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0 bis 12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3cv., StU, 12/14 anzupflanzen. Die Bereiche unter den Bepflanzungen sind mit einer geeigneten Raseneinsetz (z.B. Fettnese) einzudecken.

Pflanzliste A: Sträucher		Pflanzliste B: Laubbäume II. Ordnung	
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Schwarze Aplebeere	Aronia melanocarpa	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas	Eskastanie	Castanea sativa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Walnuss	Juglans regia
Hasel	Corylus avellana	Wildkastanie	Milva communis
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Vogelkirsche	Prunus avium
Pflaumenblüten	Eucryphia europaea	Fröhe Traubenkirsche	Prunus padus
Rotbuche	Fagus sylvatica	Wildbirne	Pyrus pyraster
Liguster	Ligustrum vulgare	Eberesche	Sorbus aucuparia
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Eibe	Sorbus torminalis
Kirschbaum	Prunus cerasifera		
Schlehe	Prunus spinosa		
Faulbaum	Rhamnus frangula		
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum		
Hundsrose	Rosa carina		
Salweide	Salix caprea		
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana		
Wasserschneeball	Viburnum opulus		

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1162).

Hinweise

- Wasserschutzgebiet Waldfeucht-Haaren**

Die nachrichtlich als „Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ und der Zweckbestimmung „Wasserschutzzone II“ übernommenen Flächen werden überlagert von der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsgattige Waldfeucht-Haaren. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung ist das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann nur durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg erteilt werden.

Die nachrichtlich als „Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ und der Zweckbestimmung „Wasserschutzzone III A“ übernommenen Flächen werden überlagert von der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsgattige Waldfeucht-Haaren. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung ist das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann nur durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg erteilt werden.

Eine Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf im Falle einer Versickerung nur in der Zone III A erfolgen. Hierzu ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Verwendung von auswasch- oder auslaugbar wasserführenden Materialien (Recyclingmaterialien) wie beispielsweise Elektrolyselektrolyse, Hochdruckwasser, H2O2, LD (Stahlwerk)Schlacke, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial) / aufbereiteten Ausschutt, verboten ist.

Bohrungen zur Erdwärmegewinnung, welche in die zur Trinkwasserförderung genutzten Horizonte eindringen, sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht genehmigungsfähig.

Die dauerhafte oder zeitweilige Grundwasserentnahme bzw. -ableitung sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg zu beantragen. Eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist unzulässig.
- Wasserschutzzone II**

In der Wasserschutzzone III A bestehen erhöhte Anforderungen bzgl. der Qualität von Abwasserleitungen und um Inspektionen aufzufahren. Auf neu zu errichtende Grundleitungen unterhalb von Gebäuden soll verzichtet werden. Falls erforderlich, müssen die Leitungen in abgedeckten, jederzeit zugänglichen Leitungstunneln eingebaut werden. Unter Beachtung der DIN 7986-100 sind Schächte und Inspektionsoffnungen als Voraussetzung für Dichtprüfungen und Inspektionen nach DIN 1 986-30 vorzusehen. Eine Inspektion mit Kameras wahlweise 10 Jahre durchzuführen. (DIN 1 986-30, Tabelle 2), abweichend davon nach SÖWV Abw alle 30 Jahre.
- Angrenzende Waldflächen**

Im Südosten grenzen Waldflächen an den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes an, die zu Schatten- und Laubwurf und sowie zu herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen führen können.
- Baugrund**

Zur Vermeidung von Schäden an Bauwerken wird empfohlen, den Baugrund durch einen Fachgutachter objektbezogen untersuchen und bewerten zu lassen. Die bei der Bewertung des Baugrundes sowie der Bewertung des Baugrundes im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Interpolation der herein aufgeführten Untersuchungsergebnisse ist nicht zulässig.
- Bergbau**

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verfahrenen Bergwerksteil „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verfahrenen Bergwerksteil „Ulrich 2407“. Eigentümern des Bergwerksteils „Ulrich 2407“ ist die RV Rheinlaub Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Eigentümerin des Bergwerksteils „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen.
- Vorsorgender Bodenschutz**

Zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind während der Bauphase die nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen:

 - Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verlichtung und Vergerdung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
 - Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Danach unterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.
 - Zur Verankerung vorgesehene Flächen sollen nicht befahren werden. Das Grundwasser ist vor Verschmutzungen während der Bauphase zu schützen.
 - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Ablas, kein Befahren). Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind. Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Bodenentnahmefähigkeit**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zahrtlohnstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9038-0, Fax: 02425/9038-199, unverzüglich zu melden. Bodenentnommen und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Auebereich**

Die als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: Auebereich“ gekennzeichneten Flächen liegen in einem Auebereich. Innerhalb dieser Flächen ist folgendes zu beachten:

 - Humose Bodenmaterial: Im Auebereich ist mit humosem Bodenmaterial zu rechnen. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß weichen die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verformung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.
 - Baugrunderhältnisse: Wegen der Bodenerhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18 156 „Erd- und Grundbau - Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
 - Grundwasserhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdeckungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wasseranstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 156 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserhältnisse kann der Erhverband in Bergheim geben. (www.erhverband.de)
- GaRüschmissionen**

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
- Einsichtnahme von Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.
- Externe Kompensationsmaßnahmen**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Am Wasserwerk“ ermöglichen Eingriffe, die einem ökologischen Defizit von 11,624 Ökopunkten entsprechen. Dieses Defizit soll über die bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen auf den nachfolgenden Flächen abgegolten werden.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ökopunkte
1	Haaren	27	37	1,364
2	Haaren	32*	17*	10,260

*Berechnung nach Flächenföhrung, Vorläufige Bebauungsplanung Gemarkung Haaren, Flur 16, Flurstücke 4, 5 und 6

Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH= 6,50m Höchstmaß der Traufhöhe

FH= 10,00m Höchstmaß der Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Wirtschaftsweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und 60 BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind hier: Vorgarten § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Kennzeichnungen**

Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind - hier: „Auebereich“ § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Nachrichtliche Übernahmen**

Wasserschutzzone § 9 (1) BauGB

Zone II Wasserschutzzone II

Zone IIIA Wasserschutzzone IIIA

unverbindliche Legende Vermessungsergebnisse/ Bemaßung

	Gebäude		Flurkarte
	Durchfahrt, Arkade		Flurstücksgrenze
FD	Flachdach	1625	Flurstücksnummer
II	Anzahl der Vollgeschosse	65,38	vorrh. Höhen
~5,00~	Längenmaß		
~85,00~	Parallelmaß		
90°	Winkelmäß		

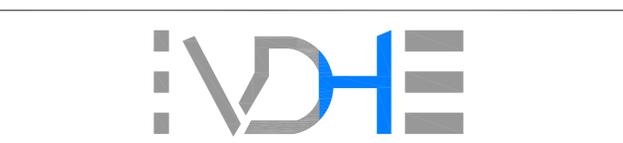
Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Übersicht (ohne Maßstab)



GEMEINDE WALDFEUCHT

Bebauungsplan Nr. 66 Am Wasserwerk Ortslage Haaren



Z-Nr.:	PM-B-17-36-BP-01-03	Maßstab:	1 : 500	Stand:	09.08.2018
bearbeitet:	Schütt	gezeichnet:	Michalke		

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhe.de

1. Aufstellung
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Aufstellung
Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht am in der Zeit vom aufgeführt, bis zum öffentlich ausliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

4. Frühzeitige Behördenbeteiligung
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgeführt, bis zum öffentlich ausliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

5. Auslegungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung
Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht am vom bis zum öffentlich ausliegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgeführt, bis zum auf diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

9. Ausfertigung
Es wird festgestellt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

10. Bekanntmachung
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.

Datum / Unterschrift Bürgermeister